

RS Vwgh 1999/7/28 97/09/0335

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.07.1999

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §891;

ASVG §67 Abs10 impl;

VStG §9 Abs7;

Rechtssatz

Die Haftung nach § 9 Abs 7 VStG ist keine Subsidiärhaftung - wie etwa jene im § 67 Abs 10 ASVG normierte - sondern eine gesetzliche Solidarhaftung (Korrealhaftung) iSd § 891 ABGB. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Geldstrafe entsteht mit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der verhängten Geldstrafe (einschließlich der Verfahrenskosten) gegenüber dem Bestraften. Vorher entsteht auch die Solidarhaftung nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090335.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at